GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.
6260 Bruck am Ziller
Bezirk Schwaz, Dorf 40 a
Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4
E-Mail: gemeinde@bruck-ziller.gv.at
www.bruck-am-ziller.at
UID-Nr. ATU 58480968

Aktenzeichen: **153-10/2026**
Betreff: **BAUVERHANDLUNG** Datum: 22.10.2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom 02. Juli 2026 hat

Herr Rist Markus, wohnhaft in 6273 Ried im Zillertal, Großriedstraße 16/1

um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zur

Aufteilung in zwei Wohneinheiten sowie zum Zubau von Wohn- und Lagerräumen am bestehenden Wohnhaus und zum Zubau an der Bestandsgarage sowie zum Neubau einer Stützmauer auf der Gp. 955/2, EZ 64, KG 87015 Bruck am Ziller

angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Tiroler Bauordnung 2022 und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) die mündliche Verhandlung

für Montag, dem 09. November 2026 um 16:00 Uhr an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden bzw. mit diesem zu erscheinen.
Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36 a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Bruck am Ziller, Dorf 40 a, 6260 Bruck am Ziller zur Einsicht durch die Beteiligten und zur allgemeinen Einsicht auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung an den Amtstafeln der Gemeinde Bruck am Ziller kundgemacht.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 AVG 1991 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde Bruck am Ziller oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt; § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG 1991 ist nicht anwendbar. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Baubehörde Bruck am Ziller eingelangt sein.
Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Baubehörde Bruck am Ziller Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.
Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 AVG 1991 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt. Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß § 1 AVG 1991 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.
Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

GEMEINDEAMT BRUCK AM ZILLER BEZ. SCHWAZ

Der Bürgermeister:

Alois Wurm